

Bundesamt für Bauten u. Logistik
BBL
Fachbereich Bauprodukte
Fellerstr. 21
3003 Bern

Datum 18.12.2012
Kurzzeichen MB/AF
Zuständig Martin Bänniger
Direktwahl 078 907 88 79
E-Mail info@svlw.ch

Revision Bundesgesetz und Verordnung über Bauprodukte

Sehr geehrte Damen und Herren

Unserem Verband gehören Unternehmungen aus den Branchen Lüftung sowie Facility Management an, welche sich mit der Planung, Herstellung, Installation, Betrieb und Unterhalt von Bauprodukten beschäftigen. Das Ziel des Verbandes ist, dass von der Erstellung bis zum Rückbau eines Gebäudes die lufttechnischen Anlagen in Bezug auf Hygiene, Energie und Sicherheit optimal geplant, gebaut und betrieben werden.

Da ein Gebäude meist ein Unikat ist und viele Gewerke daran beteiligt sind, kommt den Spielregeln, sprich Gesetze, Normen und Richtlinien eine sehr hohe Bedeutung zu, damit am Ende der Bauherr ein gelungenes Werk erhält, welches ihm auch langfristig Freude bereitet.

Da die Verständigung von grosser Bedeutung ist, machen wir hiermit gerne Gebrauch von der Möglichkeit der Stellungnahme.

Allgemeine Bemerkungen

Für unsere Hersteller-Lieferanten ist es von zentraler Bedeutung, dass in der Schweiz hergestellte Bauprodukte in der EU und in den übrigen EFTA-Staaten frei zirkulieren können (et vice versa). Zudem darf die Markteinführung und Weiterentwicklung von Bauprodukten nicht durch unnötige Hindernisse verzögert werden. Aus diesem Grund befürworten wir sehr, dass mit der vorliegenden Revision die Gleichwertigkeit der technischen Vorschriften zwischen der EU und der Schweiz sichergestellt werden soll. Damit wird der Fortschritt und die Effizienz in den administrativen Abläufen sichergestellt.

Bundesgesetz über Bauprodukte

Art. 1: Gegenstand, Zweck und Vorbehalt anderer Bundesgesetze

Folgender Satz in Abs. 3 ist nicht verständlich formuliert: „Auf Bauprodukte, die ..., nicht anwendbar sind Vorschriften in solchen Erlassen...“

Wir schlagen deshalb folgende Formulierung vor: „Werden Bauprodukte von einer harmonisierten Norm erfasst....., so sind in diesen Erlassen nicht anwendbar: a) Vorschriften betreffend Konformitätsbewertungs-,“

Was die Regelung der Produktesicherheit in Abs. 4 betrifft, so ziehen wir die Variante 1 gegenüber der Variante 2 vor. Die Variante 2 lehnen wir ab, weil wir befürchten, dass der erforderliche Restnachweis als technisches Handelshemmnis interpretiert werden und damit entsprechende Nachteile zur Folge haben könnte.

Art. 2: Begriffe

Der Begriff „Bauprodukt“ in Ziff. 1 sollte in Bezug auf das Kriterium „dauerhaft“ näher präzisiert werden. Konkret stellt sich nämlich die Frage, ab wann ein Produkt als „dauerhaft“ eingebaut gilt:

Ab 15 Jahren, ab 20 Jahren oder ab mehr Jahren?

Handelt es sich dabei um die voraussichtliche oder um die tatsächliche Einbaudauer oder um die Lebenserwartung?

Oder ist mit „dauerhaft“ gar nicht der zeitliche Aspekt gemeint, sondern die Art der Verbindung zum Bauwerk?

Aus unserer Sicht sollte bei der Festlegung der Dauer die bereits von SIA und CRB in deren Normen und Arbeitspapieren festgelegten Lebenserwartungen berücksichtigt werden. (CRB LCC Handbuch Instandhaltung und Instandsetzung von Bauwerken)

Art. 3: Grundanforderungen an Bauwerke und wesentliche Merkmale von Bauprodukten

Wir stellen fest, dass in Art. 3.2 bei den Grundanforderungen die Hygiene, die Gesundheit, der Umweltschutz sowie die Energieeinsparung und der Wärmeschutz erwähnt sind. Was jedoch fehlt ist der Hinweis auf den Personen- und Sachwertschutz.

Wir befürworten das, verweisen in diesem Zusammenhang jedoch auf unsere Bemerkungen zum Anhang 1 der vorliegenden Verordnung.

Art. 9: Vorschriften für die Wirtschaftsakteurinnen

Es kommt vor, dass Unternehmungen einzelne Komponenten verwenden und diese als System anbieten, so dass die Übereinstimmung des Bauprodukts mit der erklärten Leistung (der einzelnen Komponenten) beeinflusst werden kann.

Nach unserem Verständnis können solche Sachverhalte unter den Art. 9.2 subsumiert werden. Mit Blick auf den Systemgedanken erachten wir es als sinnvoll, dass diesen Importeuren/Händlern damit die Pflichten eines Herstellers auferlegt werden.

Art. 19: Marktüberwachung

Der Marktüberwachung ist aus unserer Sicht eine zentrale Funktion. Die Kontaktstelle muss klar kommuniziert und möglichst einfach erreicht werden.

7. Abschnitt: Strafbestimmungen

Diese müssen bewusst kommuniziert werden, damit die Folgen bei Verstössen klar sind.

Verordnung über Bauprodukte**Anhang 1:**

Wir begrüssen es, dass in Art. 1 Ziff. 3 und Ziff. 6 die Hygiene, die Gesundheit, der Umweltschutz sowie die Energieeinsparung und der Wärmeschutz erwähnt sind. Der Hinweis zum Personen- und Sachwertschutz fehlt.

Zu beachten ist, dass ein effektives und effizientes Funktionieren von gebäudetechnischen Anlagen ohne die regelmässige Wartung, Inspektion und einer Betriebsoptimierung nicht sichergestellt ist.

Wird beispielsweise eine Lüftungsanlage nie gewartet, besteht die Gefahr, dass bei den Bewohnern gesundheitliche Probleme entstehen und die Anlage energetisch suboptimal betrieben wird. Wir beantragen deshalb, dass Ziff. 3 wie folgt ergänzt wird: „Das Bauwerk muss derart entworfen und ausgeführt sein, dass Inspektion und Betriebsoptimierung möglich sind und es *bei ordnungsgemässer Wartung* während seines ganzen Lebenszyklus‘“

Analoges gilt bei Ziff. 6.: „...dass unter Berücksichtigung der Nutzer, der klimatischen Gegebenheiten des Standortes *und der ordnungsgemässen Wartung* der Energieverbrauch bei seiner Nutzung gering gehalten wird.“

Die Energieverluste, sprich nicht einwandfrei und bedarfsgerechte Funktion der Gebäudetechnik, können nur ermittelt werden, wenn der Energieverbrauch in den einzelnen Gewerken auch gemessen werden kann. Deshalb schlagen wir vor, dass die Messung der Energie einbezogen wird.


Vor dem Hintergrund der Gesundheit, der Sicherheit und der Energieeinsparung ist zu prüfen, inwiefern bei bestimmten Produkten nach deren Einbau Wartungsarbeiten vorgeschrieben werden können. Diese Pflicht müsste aus praktischen Gründen wohl dem Anlagebetreiber/dem Eigentümer auferlegt werden. Die Messung des Energieverbrauchs in den Gewerken muss vorgeschrieben sein, da sonst ein energieeffizienter Betrieb nicht möglich sein wird. (Ist gleich wie Autofahren ohne Tachometer und Benzinuhr!) In der Energiestrategie2050 werden als Massnahmen die energetische Inspektion und die Betriebsoptimierung gefordert. Es stellt sich diesbezüglich die Frage, welcher Erlass sich für die Festlegung einer derartigen Wartungs-, Inspektions- und Betriebsoptimierungspflicht am besten anbieten würde. Gerne stellen wir uns in Zusammenhang mit dieser Thematik für weiterführende Informationen zur Verfügung.

Zusammenfassend halten wir somit fest:

- Die Vorlage unterstützen wir grundsätzlich;
- Im Zusammenhang mit der Produktesicherheit sprechen wir uns für die Variante 1 aus;
- Der Begriff „Bauprodukt“ ist in Bezug auf das Kriterium „dauerhafter Einbau“ auf die Vorgaben von CRB "Lebenserwartung" zu konkretisieren
- Marktüberwachung und Strafbestimmung sind Schlüsselfunktionen und müssen klar und unmissverständlich definiert sein
- Die Ermittlung des effektiven Energieverbrauchs je Gewerk muss zwingend vorgeschrieben werden
- Wartung, Inspektion und Betriebsoptimierung muss vor dem Hintergrund des Personen- und Sachwertschutz und der Energieeffizienz klar definiert sein.

Im Namen der Branche danken wir Ihnen für die Berücksichtigung der Anliegen und freuen uns über ein Feedback.

Freundliche Grüsse



Martin Bänninger

Geschäftsführer